

P/SN-32/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Aa 2 - 87/3

Graz, am 29. Juli 1937

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz);  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Geheimer Gesetzentwurf
Zl. 32.GE/9.87

Datum: 05. AUG. 1987

Verteilt. 11. AUG. 1987 Gernstaller
-------------------------------------

Dr. Stauder,

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:

Dipl. Ing. Hasiba eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

GZ Präs - 21 Aa 2 - 87/3

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Vermeidung von Abfällen (Ab-  
fallvermeidungsgesetz);  
Stellungnahme.

Bezug: I-31.035/34-3/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter  
Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913  
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29.Juli 1987

Zu dem mit do. Schreiben vom 27.Mai 1987 übermittelten Entwurf  
eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfall-  
vermeidungsgesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 1:

Nach ha. Auffassung sollten Abfallvermeidungsvor-  
schriften nicht nur den Verbleib der im vorliegenden  
Gesetzesentwurf genannten wenigen Gegenstände nach  
gewissen Vorstellungen lenken. Daher sollte der An-  
wendungsbereich der beabsichtigten Regelungen auch  
auf andere Abfallgegenstände ausgedehnt werden.

2. Zu § 2:

Die Bestimmungen im § 2 würden bedeuten, daß Getränke  
in Fässern oder Metallcontainern nicht in Verkehr  
gebracht werden dürfen. Es wird daher angeregt, für  
diese Arten von Gebinden, deren Wiederverwertung auf

./. .

- 2 -

Grund ihrer hohen Kosten ohnedies gesichert zu sein scheint, Ausnahmen vorzusehen.

3. Zu § 9:

Nach ha. Auffassung scheint die Rückgabe der Verpackungen nach dem Gebrauch der im III. Abschnitt genannten Gegenstände an den Erzeuger zuwenig sicher gestellt zu sein. Denn einerseits wird der Verbraucher der genannten Gegenstände nicht verpflichtet, die leeren Kunststoffgebinde zurückzugeben. Andererseits wird mit der beabsichtigten Formulierung nicht klar zum Ausdruck gebracht, welcher Gewerbetreibende zur kostenlosen Übernahme der Verpackungen und der Reste von Chemikalien verpflichtet werden soll. Der Begriff "in Verkehr bringen" umfaßt nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Tätigkeiten sowohl des Erzeugers einer Ware als auch des Großhändlers und des Detaillisten. Es könnte nach dem vorliegenden Entwurf der Fall eintreten, daß zwar ein Detaillist Kunststoffverpackungen der Verbraucher übernehmen muß, der Erzeuger der Ware aber die Übernahme der Verpackungen aus wirtschaftlichen Gründen ablehnt. In diesem Fall hätte der Einzelhändler für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes zu sorgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesrat



(Dipl. Ing. Franz Hasiba)